



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

An die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Referat 2

z. Hd. [REDACTED]

Per E-Mail: referat-2@ldi.nrw.de

07. Juni 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

ZA 24 - 13.05.01 - E 4004/21

bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]
za24.koeln

@polizei.nrw.de

Raum [REDACTED]

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

1. Antrag von [REDACTED] das Portal „FragdenStaat“ vom 15.01.2021
2. Mein Schreiben an [REDACTED] 15.02.2021, Az.: w. o.
3. Ihr Schreiben vom 18.05.2021, Az.: 209.2.3.1-5-1832/21

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103
Köln

Sehr geehrte [REDACTED]

Telefon 0221 229-0

Telefax 0221 229-2002

mit dem im Bezug unter 1. genannten Schreiben stellte [REDACTED] Antrag auf Zugang zu aktuellen Dienstplänen, aus denen hervorgeht, wie viele Personen zu welchen Zeiträumen an den Videobeobachtungsplätzen eingesetzt werden.

ststelle.koeln@polizei.nrw.de

<https://koeln.polizei.nrw>

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahnlinien S 12, S 13, S19

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

[REDACTED] wurde geantwortet, dass sein Antrag nach § 6 Buchstabe a) IFG NRW abzulehnen sei, da potentielle Straftäter die Möglichkeit hätten, die von [REDACTED] langten Informationen bei der Begehung von Straftaten zu ihren Gunsten zu nutzen, womit ein Nachteil für die polizeiliche Tätigkeit zu erwarten sei.

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC:

WELADED3

TV-Nr.: 03036316

Nachdem [REDACTED] e in der Angelegenheit um Vermittlung gebeten hatte, baten Sie um Stellungnahme. Sie argumentieren, dass Straftäter ohnehin von einer permanenten Videobeobachtung ausgehen würden, so dass die zusätzlichen Informationen zu den Dienstplänen an sich keine Beeinträchtigung der polizeilichen Tätigkeit darstellen würden.

Wie Sie dem Antrag von [REDACTED] nehmen können, ist dieser insbesondere daran interessiert, wie viele Personen zu welchen Zeiten in der Videobeobachtung eingesetzt sind. Diese Informationen gehen aber über die Information, dass eine permanente Videobeobachtung stattfindet, hinaus. Im Falle einer Veröffentlichung könnten Straftäter diese Informationen zum Zwecke der Begehung von Straftaten missbräuchlich nutzen.

Seite 2 von 2

Daher bitte ich um Verständnis dafür, dass Dienstpläne nicht veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez [REDACTED]